



Wie lang ist eigentlich ein Berufsschultag? Wissenswertes rund um den Berufsschulbesuch

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
1 Grundsätzliches / Schulpflicht	1
.1. Unerlaubtes Fernbleiben von der Berufsschule	1
1.1.1. Auf Veranlassung des Ausbildenden	1
1.1.2. Schulschwänzen durch die Auszubildende	2
2 Anrechnung des Berufsschulbesuches auf die Arbeitszeit	2
.1. Minderjährige Auszubildende	3
.2. Volljährige Auszubildende	4
3 Fahrgeld	5
4 Schulbücher	5
5 Unterrichtsausfall	6

Stand: September 2010

Autor:
Michael Behring, LL.M.
Zahnärztekammer Niedersachsen

Wie lang ist eigentlich ein Berufsschultag?

Wissenswertes rund um den Berufsschulbesuch

1 Grundsätzliches / Schulpflicht

Bekanntermaßen erfolgt die Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland im dualen System, also sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch in der Berufsschule.

Während die Rechte und Pflichten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung im Allgemeinen den Beteiligten klar sind, wirft die rechtliche Behandlung des Berufsschulbesuches häufig Fragen auf.

Auch wenn der größte Teil der Ausbildung auf den praktischen Part entfällt, ist der schulische Teil nicht minder wichtig oder gar freiwillig. Nach § 65 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind Auszubildende für die Dauer der Berufsausbildung schulpflichtig.

Ausbildende Zahnärzte sind nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, ihre Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen. Ferner obliegt ihnen auch die Pflicht, ihre Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG, § 71 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

Quasi als Gegenstück zur Freistellungspflicht der ausbildenden Praxis ist die Auszubildende nach § 13 Nr. 2 BBiG verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen.

1.1 Unerlaubtes Fernbleiben von der Berufsschule

Infolge der Berufsschulpflicht ist ein Fernbleiben vom Unterricht grundsätzlich nur im Krankheitsfalle oder bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes, z.B. wegen der Teilnahme an einer Trauerfeier, zulässig.

1.1.1 Auf Veranlassung des Ausbildenden

Wie unter Nummer 1. bereits ausgeführt, ist der Ausbildende verpflichtet, seinen Auszubildenden zum Schulbesuch freizustellen. Diese Pflicht gilt ausnahmslos. Praxisbesonderheiten, wie z.B. ein hoher Krankenstand, rechtfertigen nicht,

Auszubildende am Schulbesuch zu hindern. Auszubildende die dies trotzdem tun, verstoßen sowohl gegen das Schul- und Berufsbildungsgesetz als auch gegen die Berufsordnung¹. Die Folgen reichen, je nach Schwere und Hartnäckigkeit des Verstoßes, von Geldbußen bis hin zum Entzug der Ausbildungsberechtigung. Darüber hinaus sind im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auch Schadensersatzansprüche der/s Auszubildenden möglich.

1.1.2 Schulschwänzen durch den/die Auszubildende/n

Bleibt eine Auszubildende eigenmächtig der Berufsschule fern, verstößt sie selbstverständlich auch gegen das Berufsbildungsgesetz und das niedersächsische Schulgesetz. Ferner verstößt sie gegen ihre ausbildungsvertraglichen Pflichten. Dem Auszubildenden steht daher das Recht zu, die Auszubildende abzumahnern. Sollte die Abmahnung zu keiner Verhaltensänderung führen, ist auch eine fristlose Kündigung möglich. Selbstverständlich kann auch die Ausbildungsvergütung um den unentschuldig gefehlten Tag gekürzt werden. Auch sollte bedacht werden, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung der regelmäßige Schulbesuch eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung ist. Unentschuldigte Fehlzeiten können daher dazu führen, dass eine Prüfungsteilnahme nicht möglich ist.

2 Anrechnung des Berufsschulbesuchs auf die Arbeitszeit

In der Praxis bereitet häufig die Frage große Schwierigkeiten, wie der Berufsschulbesuch auf die tägliche Arbeitszeit anzurechnen ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage muss zwischen voll- und minderjährigen Auszubildenden unterschieden werden. Für beide Gruppen gilt, dass der Auszubildende den Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen hat. Ferner dürfen weder voll- noch minderjährige Auszubildende vor Unterrichtsbeginn in der Praxis beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr beginnt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz –(JArbSchG)). Außerdem soll die Urlaubsgewährung grundsätzlich innerhalb der Berufsschulferien erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist für jeden Tag, an dem während des Urlaubs die

¹ § 19 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen legt den auszubildenden Zahnärzten die Pflicht auf, die für die Ausbildung geltenden Vorschriften zu beachten.

Berufsschule besucht wird, ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

2.1 Minderjährige Auszubildende

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Personen, die mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 2 Abs. 2 JArbSchG).

Jugendliche können verlangen, dass sie an einem Berufsschultag in der Woche, an dem sie mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten haben, nach Schulende freigestellt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Auszubildenden müssen daher in diesen Fällen nach Schulschluss nicht mehr in die Praxis. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG ist ein solcher Berufsschultag mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen. Hat eine Auszubildende an zwei Wochentagen mehr als 5 Schulstunden, steht dem Auszubildenden ein Wahlrecht zu, an welchem Tag die Praxis nach Schulschluss nicht mehr aufgesucht werden muss.

Sollte die Jugendliche nur Berufsschultage mit fünf oder weniger Unterrichtsstunden haben, so ist sie grundsätzlich verpflichtet, nach Unterrichtsende in die Praxis zu kommen. Gleiches gilt für den zweiten Berufsschultag einer Woche, wenn der Freistellungsanspruch der Auszubildenden bereits erschöpft ist. In diesen Fällen gilt die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen sowie die Fahrtzeit zwischen Berufsschule und Arbeitsstätte als Arbeitszeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG i.V.m. der Entscheidung des BAG vom 26.03.2001).

Aus diesem Grund empfiehlt es sich zu überprüfen, ob eine Beschäftigung im Anschluss an die Berufsschule noch sinnvoll ist, da Jugendliche grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden pro Tag beschäftigt werden dürfen (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Ausnahmsweise können Minderjährige auch bis zu 8,5 Stunden pro Tag beschäftigt werden, wenn sie an den übrigen Werktagen derselben Woche weniger als 8 Stunden arbeiten und die zulässige Wochenarbeitszeit von insgesamt 40 Stunden nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2a i.V.m. § 8 Abs. 1 JArbSchG).

Beispiel:

Die minderjährige Auszubildende Sybille Fleißig arbeitet am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils acht Stunden in der Praxis. Darüber hinaus hat sie zwei Berufsschultage in der Woche (Mittwoch und Freitag). Am ersten Tag hat sie sechs Schulstunden und muss nach Unterrichtsende nicht mehr in die Praxis. Am zweiten Schultag hat sie ebenfalls sechs Schulstunden (8 – 13:10 Uhr). Für die Fahrt von der Schule in die Praxis benötigt sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln 1 ½ Stunden. Ihr Chef fragt sich, ob am zweiten Schultag ein Einsatz in der Praxis nach Unterrichtsende sinnvoll ist?

Maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von Frau Fleißig:	8 Std. ¹
./ anzurechnende Schulzeit	5 Std. 10 Min.
./ anzurechnende Fahrtzeit	<u>1 Std. 30 Min.</u>
verbleibende mögliche Arbeitszeit:	1 Std. 20 Min.

Frau Fleißig könnte somit noch für 80 Minuten in der Praxis eingesetzt werden. Denkbar wäre es, dass die Parteien des Ausbildungsvertrages vereinbaren, dass Frau Fleißig auch an diesem Tag nicht mehr nach Schulschluss in die Praxis muss. Im Gegenzug verpflichtet sie sich, ihr Berichtsheft an diesem Nachmittag zu führen. (Anmerkung: Gemäß § 6 der Ausbildungsverordnung ist dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben, sein Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen.)

Abschließend sei noch erwähnt, dass der Hin- und Rückweg vom Wohnsitz zur Berufsschule selbstverständlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, da auch die „normale“ Hin- und Rückfahrt zum Arbeitsplatz nicht als Arbeitszeit gilt.

2.2 Volljährige Auszubildende

Grundsätzlich sind Volljährige stets verpflichtet, nach Schulschluss die Praxis zur weiteren Ausbildung aufzusuchen. Einen Freistellungsanspruch -wie bei minderjährigen Auszubildenden- gibt es hier nicht. Besuchen volljährige Auszubildende die Berufsschule, so gilt auch hier die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen zuzüglich der Wegstrecke von der Schule in die Praxis als Arbeitszeit.

Aufgrund dieser Anrechnungsvorschrift sollte geprüft werden, ob eine Beschäftigung nach dem Ende der Berufsschule noch sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang sei jedoch erwähnt, dass volljährige Auszubildende im Ausnahmefall auch länger als 8 Stunden pro Tag beschäftigt werden können. Gemäß § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes kann die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Werktage im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Tage, die nicht Sonn- oder gesetzlicher Feiertag sind. Somit ist bei der Berechnung des werktäglichen Durchschnitts auch der Samstag einzubeziehen. Da die meisten Praxen am Samstag nicht tätig sind, ergibt sich so häufig ein automatischer Ausgleich.

3 Fahrgeld

Eine Verpflichtung des Ausbildenden, dem Auszubildenden die Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule oder der Praxis zu ersetzen, besteht nicht. Selbstverständlich ist eine solche Erstattung auf freiwilliger Basis jedoch möglich. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Fahrkostenzuschuss auch in Form eines Sachbezuges erfolgen kann. Benzingutscheine bzw. die (verbilligte) Überlassung eines Jobtickets sind bis zu einer Gesamthöhe von 44 Euro pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Arbeitgeber, die diese Möglichkeit nutzen wollen, sollten jedoch unbedingt vorher ihren Steuerberater kontaktieren.

4 Schulbücher

Entgegen der landläufigen Meinung sind Auszubildende nicht verpflichtet, ihren Auszubildenden die für den Schulbesuch erforderlichen Bücher zur Verfügung zu stellen. Der § 14 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet Ausbildungsbetriebe lediglich, die Mittel für die betriebliche Ausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst jedoch nicht die Schulbücher sondern nur alle Materialien, Geräte und Instrumente, die für die Ausbildung in der Praxis benötigt werden. Trotzdem steht es natürlich jedem Auszubildenden frei, die Bücher freiwillig zu stellen.

5 Unterrichtsausfall

Gelegentlich kommt es, z.B. wegen der Witterungslage oder eines Studientages des Lehrkörpers, vor, dass der Unterricht ganz ausfällt. In diesen Fällen darf die Auszubildende natürlich nicht zu Hause bleiben, sondern muss die Praxis zur Ausbildung aufsuchen.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Ausfall von Randstunden. Allerdings dürfen Auszubildende vor Unterrichtsbeginn nicht in der Praxis beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr beginnt². Fällt also nur die erste Unterrichtsstunde aus, muss die Auszubildende nicht vor Schulbeginn in die Praxis. Ferner können Jugendliche verlangen, dass sie an einem Berufsschultag in der Woche, an dem sie mehr als 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten haben, nach Schulschluss freigestellt werden³.

Beispiel:

Die 16jährige Marina hat am Dienstag acht Stunden Schule. An diesem Tag wird sie nach Schulschluss freigestellt und muss nicht mehr in die Praxis. Fällt nun an einem Dienstag die siebte und achte Stunde aus, muss Marina trotzdem nicht zur weiteren Ausbildung in die Praxis, da sie immer noch mehr als 5 Stunden Unterricht hat. Würden hingegen die letzten vier Stunden ausfallen, müsste sie nach dem vorzeitigen Schulschluss in die Praxis.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte mit den Auszubildenden bereits zu Ausbildungsbeginn besprochen werden, wie sie sich im Falle von Unterrichtsausfällen zu verhalten haben.

Michael Behring, LL.M.

² § 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG

³ § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG